

## **LESEFASSUNG - STAND 03.05.2023**

### **SATZUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT GNASCHWITZ**

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Gnaschwitz hat am 11.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes ist nach § 11 Abs. 2 Satz 1 SächsJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Gnaschwitz" und hat ihren Sitz in Gnaschwitz.

#### **§ 2**

##### **Gemeinschaftlicher Jagdbezirk**

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 Bundesjagdgesetz mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen

1. der Gemeinde Doberschau – Gaußig
2. der abgesonderten Gemarkung Doberschau, Gnaschwitz, Grubschütz, Schlungwitz, Preuschwitz, Techritz, Weißnaußlitz

zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Flächen

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch:  
Bautzen, Stiebitz, Rattwitz, Oberkaina, Kleinförstchen, Oberförstchen, Diehmen, Drauschkowitz, Dretschen, Arnsdorf, Schwarznaußlitz, Singwitz und Oberkaina.  
(Grenzbeschreibung)

#### **§ 3**

##### **Mitglieder der Jagdgenossenschaft, Jagdkataster**

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind:

1. die Eigentümer oder Nutznießer (§ 7 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes)
2. die Treuhänder

der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Verzeichnis, in dem die Eigentümer oder Nutznießer und die Treuhänder der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen dem Jagdvorstand die erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge etc.) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Das Verzeichnis ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Verzeichnis liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

## **§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlage des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

## **§ 5 Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen und
2. der Jagdvorstand.

## **§ 6 Versammlung der Jagdgenossen**

(1) Die Versammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

(2) Sie wählt:

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Vorsteher) und dessen Stellvertreter,
2. zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
3. einen Schriftführer
4. einen Kassenführer
5. zwei Rechnungsprüfer

und beschließt ebenso über die Abberufung des Jagdvorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder, der Stellvertreter, des Kassenführers, des Schriftführers oder Rechnungsprüfer.

(3) Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, die nicht dem Jagdvorstand zur eigenständigen Erledigung übertragen sind, insbesondere über

1. die Satzung und deren Änderungen,
2. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
3. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Jagdvorstand,
4. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt der Ausschüttung,
5. die Entlastung des Jagdvorstandes
6. die Nutzung der Jagd durch Verpachtung oder angestellte Jäger,
7. die Ziele der Jagd und Vorgaben zur Abschussentwicklung der vorkommenden Wildarten,

8. das Verfahren beim Abschluss von Jagdpachtverträgen, den Inhalt des Jagdpachtvertrages und die persönliche Auswahl des Jagdpächters,
9. die Änderung, Verlängerung und Kündigung von Jagdpachtverträgen,
10. die Anstellung eines Jägers, Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers einschließlich der persönlichen Auswahl,
11. die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstandes,
12. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands,
13. den Antrag zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Jagdbezirks,
14. die Mitgliedschaft in Verbänden und Hegegemeinschaften,
15. die Erhebung der Jagdkatasterdaten von der zuständigen Behörde sowie
16. die Erhebung von Umlagen.

(4) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse in Doberschau – Gaußig zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen**

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher leitet die Versammlung. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Jagdgenossen verlangt, die mindestens ein Viertel der Grundfläche der Jagdgenossenschaft vertreten oder wenn dies die Jagdbehörde im Rahmen der Aufsicht anordnet.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Die Versammlung der Jagdgenossen ist nicht öffentlich.

(3) Die Einladung zur Versammlung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung (§ 14). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Die Aufsichtsbehörde wird schriftlich oder elektronisch eingeladen.

(4) Jeder Jagdgenosse kann sich nach § 11 Abs. 6 SächsJagdG bei der Versammlung durch eine Person seiner Wahl vertreten lassen. Diese Person darf nicht mehr als drei Jagdgenossen gleichzeitig vertreten. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen**

(1) Beschlüsse der Versammlung bedürfen nach § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. § 14 Abs. 3 SächsJagdG bleibt unberührt.

(2) Die Versammlung beschließt in der Regel durch offene Abstimmung. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine geheime Abstimmung beschließen.

Über die Einzelheiten der geheimen Abstimmung ist vom Jagdvorstand und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandeigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter, der von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen ist, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(5) Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden protokolliert. Das Protokoll erfasst auch die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen und die vertretene Grundfläche. Es ist vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Aufsichtsbehörde wird das Protokoll innerhalb eines Monats —nach Beschlussfassung schriftlich oder elektronisch zugeleitet.

## **§ 9**

### **Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft**

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern. Der Jagdvorsteher und die Beisitzer werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist:

1. jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist oder
2. jede volljährige und geschäftsfähige Person.

Bei Personengemeinschaften oder juristischen Personen sind deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl.

Verletzt ein Vorstandsmitglied seine Pflichten mehrfach oder grob, kann er abberufen werden.

(4) Der Kassenführer, der Schriftführer und die Rechnungsprüfer werden für die Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 10 Abs. 3 bezeichneten Art steht.

(6) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Versammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(7) die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Jagdvorstands**

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft nach § 9 Abs. 2 Bundesjagdgesetz gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Versammlungen der Jagdgenossen gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelungen in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes einvernehmlich handeln. Ist ein Mitglied von der Mitwirkung nach Absatz 3 ausgeschlossen, beschließen die verbleibenden Mitglieder des Jagdvorstands.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

1. die laufende Verwaltung einschließlich des notwendigen Schriftwechsels und die öffentlichen Bekanntmachungen,
2. die Führung des Jagdkatasters,
3. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
4. die Anfertigung der Jahresrechnung,
5. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
6. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
7. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten oder Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht für Wahlen und für Entscheidungen, die nur die gemeinsamen Interessen der Jagdgenossen berühren.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen nach Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann eine Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange kein Jagdvorstand gewählt ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Bundesjagdgesetz vom Gemeinderat der Gemeinde Doberschau – Gaußig wahrgenommen. Die Kosten der Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

## **§ 11 Sitzung des Jagdvorstandes**

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen; Stimmenenthaltung –wird als Nein-Stimme gewertet.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an der Sitzung beratend teilnehmen; sie sind zu der Sitzung einzuladen.

(4) Die Sitzung des Jagdvorstandes ist nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an der Sitzung teilnehmen; sie sind zu der Sitzung einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen, die das geltende Recht verletzen, innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung gegenüber den Jagdgenossen schriftlich beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung erneut eine Versammlung durchzuführen. Die Aufsichtsbehörde ist von der Beanstandung zu informieren.

(6) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist Protokoll zu fertigen und vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes schriftlich oder elektronisch zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12**

### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist.

## **§ 13**

### **Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne von § 11 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Jagdgenossen auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz nicht berührt. Der Anspruch erlischt erst, wenn er nicht binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

## **§ 14 Öffentlichen Bekanntmachungen**

(1) Die Satzung ist für die Dauer von einem Monat im Gemeindeamt der Gemeinde Doberschau-Gaußig öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen.

(2) Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft Gnaschwitz erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amtsblatt unter „Amtliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft Gnaschwitz“. Als Amtsblatt wird das „Elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Doberschau-Gaußig“ bestimmt, welches auf der Internetseite der Gemeinde Doberschau-Gaußig (unter: [www.doberschau-gaussig.de](http://www.doberschau-gaussig.de) Rubrik Bürger / Bekanntmachungen) erscheint.

(3) Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

## **§ 14a Ersatzbekanntmachungen**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben wird,
2. sie - soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Stelle bestimmt ist – im Gemeindeamt der Gemeinde Doberschau-Gaußig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

## § 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ihrer öffentlichen Auslegung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten gleichzeitig alle bisherigen Satzungen außer Kraft

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom 03.05.2013 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2019.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 ist für das Geschäftsjahr 2014/2015 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2014/2015 vorzunehmen.

(5) Nach Aufnahme der Jagdgenossenschaft Doberschau werden Beschlüsse und Verträge als Rechtsnachfolger übernommen. Sie gelten bis zum vereinbarten Laufzeitende bzw. bis ein anderweitiger Beschluss gefasst wird.

1. Für den Zeitraum der zwei mit unterschiedlichem Pachtzins pro Hektar bejagbarer Flächen geltenden Jagdpachtverträgen werden die entstandenen Kosten entsprechend dieser Flächen aufgeteilt. Sofern Kosten nicht eindeutig zuzuordnen sind, kann deren Aufteilung durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden

Gnaschwitz, den 13.05.2022

gez. Steffen Wedtke  
Jagdvorsteher

gez. Schubert  
Beisitzer

gez. Böhme  
Beisitzer

---

### *Nachrichtlich:*

- *Die Satzung vom 11.04.2014 wurde am 31.01.2015 öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung trat am 01.02.2015 in Kraft.*
- *Die 1. Änderungssatzung wurde am 01.04.2023 bekannt gemacht und lag bis zum 02.05.2023 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die 1. Änderungssatzung tritt am 03.05.2023 in Kraft.*